

Beilage zu Nr. 28 des Bundesblattes vom Jahr 1873.

Schweizerische Bundesrevision.

Bundesgesetz-Entwurf

betreffend die

Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848.

Vom 16. Juni 1873.

Bundesgesetz

betreffend

die Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung der Artikel 111, 112 und 114, sowie des Art. 74, Ziffer 1 der Bundesverfassung,

beschließt:

Artikel 1. Es wird dem schweizerischen Volke und den Kantonen die Bundesverfassung in nachfolgender veränderter Fassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

(Die Artikel des Verfassungsentwurfes vom 5. März 1872 werden, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Antrag gestellt ist, in unveränderter Fassung wieder vorgeschlagen.)

Entwurf vom 5. März 1872.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien, im Falle des Bedürfnisses, Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht aus der gesammten, nach der eidgenössischen Gesetzgebung dienstpflchtigen Mannschaft.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Vorschlag des Bundesrathes vom 16. Juni 1873.

Art. 18.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten.

Der Bund kann über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19.

Das Bundesheer besteht aus der gesammten dienstpflchtigen Mannschaft. Die Verfügung über dasselbe mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, insoweit als sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Entwurf vom 5. März 1872.

Art. 20.

Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.

Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen Bestande, welcher nach den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, geht auf den Bund über.

Zimmerhin bleibt das Verfügungsrecht der Kantone, nach Maßgabe von Art. 19, Lemma 3, vorbehalten.

Der Bund ist berechtigt, die Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude, welche in den Kantonen vorhanden sind, zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen. Die nähern Bedingungen der Uebernahme werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Die Ausführung des Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.

Art. 25.

Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.

Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht.

Der Bund kann über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Art. 27.

Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

- a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.
- b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Vorschlag des Bundesrathes vom 16. Juni 1873.

Art. 20.

Der Bund erläßt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung.

Der Bund erteilt den gesammten Militärunterricht.

Er bestreitet die Kosten des Unterrichtes und der Bewaffnung und übernimmt auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen, insoweit nicht ein Theil derselben durch die Gesetzgebung den Kantonen auferlegt wird.

Die Betheiligung der Kantone an der Administration der Truppenkörper ihres Gebietes wird durch die Gesetzgebung festgestellt.

Gegenüber vorstehenden Grundsätzen bleiben folgende Bestimmungen vorbehalten:

- a. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.
- b. Die Vorschriften des Bundes über die Bildung dieser Truppenkörper und die Erhaltung des Bestandes derselben werden durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen.
- c. Der Bund ist berechtigt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude nebst der zugehörigen Einrichtung zur Benutzung zu übernehmen.

Die nähern Bedingungen werden durch die Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 25.

Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.

Die Kantone sorgen für den Primarunterricht. Der selbe ist obligatorisch und unentgeltlich.

Art. 27.

Unverändert.

Gestrichen das Alinea: Diese Grundsätze re.

Unverändert.

Entwurf vom 5. März 1872.

Art. 104.

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1.

In Betreff der Verwendung der Zoll- und Post-einnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund vollzogen sein wird.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 28 und 34, zweites Alinea, herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Vorschlag des Bundesrathes vom 16. Juni 1873.

Art. 104.

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1.

Die bisher den Kantonen ausbezahlten Zoll- und Postenschädigungen fallen mit dem nämlichen Zeitpunkt in die Bundeskasse, auf welchen die Bestimmungen der Artikel 20 und 28 zur Ausführung kommen.

Die weitem Uebergangsbestimmungen unverändert.

Art. 2. Der Bundesrath hat für beförderliche und geeignete Bekanntmachung des vorstehenden Entwurfes einer neuen Bundesverfassung zu sorgen.

Art. 3. Die neue Bundesverfassung ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und zugleich die Mehrheit der Kantone sich dafür ausspricht.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Art. 4. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als 4 Wochen nach geschehener Bekanntmachung der vorgeschlagenen Abänderungen der Bundesverfassung stattfinden.

Art. 5. Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmfähig ist.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, mit Bezug auf das für die Stimmberechtigung erforderliche Alter die Vorschriften ihrer kantonalen Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen, sofern nach denselben das Stimmrecht schon vor zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre beginnt.

Art. 6. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach dem Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 (N. S. X. 915) an.

Art. 7. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist, wie viele Stimmen den Entwurf der neuen Bundesverfassung angenommen und wie viele ihn verworfen haben.

Art. 8. Die Kantone als solche haben ihre Stimmen nach der Volksabstimmung und zwar spätestens 14 Tage nach dieser, durch die nach ihrer Verfassung hiezu befugten Organe abzugeben.

Es bleibt den kantonalen Oberbehörden unbenommen, einfach das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung im Kanton (Art. 4 bis 7 hievon) als Botum desselben zu erklären.

Art. 9. Die Kantonsregierungen haben die Stimmgebung ihres Kantons, sowie die Protokolle über die eidgenössische Abstimmung, dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung zu übersenden. Die Stimmkarten sind zur Verfügung der Letztern zu halten.

Die Bundesversammlung wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmungen ermahnen und falls sich dabei ergibt, daß der Entwurf angenommen worden ist, die demgemäß revidirte Bundesverfassung in Kraft erklären.

Art. 10. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also den eidgenössischen Räten vorzulegen beschloffen,

Bern, den 16. Juni 1873.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Gerefole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Entwurf vom 5. März 1872.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 28.

Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri	Fr. 70,000
„ Graubünden	„ 200,000
„ Tessin	„ 200,000
„ Wallis	„ 50,000

Für Beforgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen Fr. 40,000 für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31.

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen binnen einer Frist von fünf Jahren, vom Tage der Annahme der gegenwärtigen Verfassung an gerechnet, geschlossen werden.

Allfällige seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 37.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß zu bestimmen und allfällige Vorschriften hinsichtlich der Tarification fremder Münzsorten zu treffen.

Art. 41.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

Vorschlag des Bundesrathes vom 16. Juni 1873.

Unverändert.

Art. 28.

Unverändert.

Für Wallis Fr. 40,000.

Unverändert.

Art. 31.

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Dezember 1876 geschlossen werden.

Allfällige seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art 37.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarification fremder Münzsorten.

Art. 41.

Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

Entwurf vom 5. März 1872.

- e. aus dem Ertrag der Militärpflichtersazsteuern;
f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft der letztern, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 44.

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung verweigert oder entzogen werden:

1) Denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.

2) Denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

Der Niedergelassene darf von Seiten des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46.

Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der Aufenthaltler die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten oder wegen Unterlassung einer solchen mit Strafen belegt werden.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Vorschlag des Bundesrathes vom 16. Juni 1873.

- e. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft der letztern, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 44.

Letztes Alinea gestrichen. (Siehe Art. 46.)

Art. 46.

Zweites Lemma:

Für die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen sollen keinerlei Gebühren bezogen werden.

Art. 48.

~~Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.~~

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden.

Die bürgerlichen und politischen Rechte dürfen von keinen Vorschriften und Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur abhängig gemacht werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

Art. 49.

Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 55.

Die Gesetzgebung über das Zivilrecht, mit Inbegriff des Verfahrens, ist Bundesache; jedoch bleibt, bis zum Erlaß bezüglicher Bundesgesetze, das Gesetzgebungsrecht der Kantone vorbehalten.

Der Bund ist überdies befugt, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen. Dab.i kann jedoch das Institut der Schwurgerichte (Jury) in denjenigen Kantonen, in welchen dasselbe bereits besteht, durch die Bundesgesetzgebung nicht abgeschafft werden.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 60.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Auch kann Niemand angehalten werden, sich in Eheangelegenheiten einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen.

Art. 64.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 49.

Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung genießt jeder Bürger zur Ausübung seiner Religion die gleiche Freiheit, sowie den gleichen Schutz für seinen Gottesdienst.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen und religiösen Gebietes die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 55.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

Ueber die persönliche Handlungsfähigkeit, das Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht, das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Nach Erlassung dieser Gesetze kann im Falle des Bedürfnisses die Gesetzgebung auch auf die übrigen Theile des Zivilrechts, sowie auf das Strafrecht und den Strafprozeß ausgedehnt werden.

Das Institut der Schwurgerichte (Jury) kann in denjenigen Kantonen, in welchen dasselbe bereits besteht, durch die Bundesgesetzgebung nicht abgeschafft werden.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 60.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Verwaltung der damit zusammenhängenden Einrichtungen steht den weltlichen Behörden zu.

Art. 64.

Wer ohne Zustimmung des Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft, im Auftrage eines fremden Staates oder einer fremden Behörde, amtliche Handlungen verrichtet, kann vom Bundesrath des Landes verwiesen werden.

Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 81.

Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Rätthe fallen, sind insbesondere folgende:

- 1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.
- 2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.
- 3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.
- 4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers und seines Stellvertreters, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.
- 5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.
- 6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
- 7) Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung, Amnestie und Begnadigung.
- 8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.
- 9) Verfügungen über das Bundesheer.
- 10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen. Allgemeine Bestimmungen über Verwaltung des Staatsvermögens.
- 11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.
- 12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes in den ihm nach Art. 110 zugewiesenen Administrativstreitigkeiten.
- 13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.
- 14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 102.

Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler und sein Stellvertreter werden von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 81.

Unverändert, mit Ausnahme von Ziff. 4.

Ziff. 4 soll so lauten:

„Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgen. Armee.“

Unverändert.

Art. 102.

Unverändert.

Das 2. Lemma soll lauten:

„Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrathe gewählt.“

Bundesgesez-Entwurf betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1873
Date	
Data	
Seite	774-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 704

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.